

## **Ausschussvorlage WVA 20/58 – Teil 2 – öffentlich – NEU**

### **Stellungnahmen der Anzuhörenden**

zu

#### **Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetz zur  
Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergie-  
versorgungssicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung  
weiterer Vorschriften**

**– Drucks. [20/10760](#) –**

- |     |                             |       |
|-----|-----------------------------|-------|
| 11. | DEHOGA Hessen e. V.         | S. 24 |
| 12. | Handelsverband Hessen e. V. | S. 26 |



Hotel- und Gastronomieverband  
DEHOGA Hessen e.V.  
Auguste-Viktoria-Straße 6, 65185 Wiesbaden

## STELLUNGNAHME

*bzgl. der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am Mittwoch, 14. Juni 2023.*

### zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften – Drucks. 20/10760**

zu 4.) Mit einer Änderung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben soll den Kommunen die Option eröffnet werden, einen Gästebeitrag als zweckgebundenen Kur oder Tourismusbeitrag sowohl für beruflich veranlasste als auch für privat veranlasste Übernachtungen erheben zu können. Das Weitere regeln die jeweiligen kommunalen Satzungen.

**Als Hotel- und Gastronomieverband vertreten wir die Interessen unserer gastgewerblichen Betriebe und es liegt in der Natur der Sache, dass wir, insbesondere in Krisen-Zeiten wie diesen, jedwede zusätzliche Belastung von unseren Betrieben abzuwenden, fordern.**

Unter dem Aspekt der Stärkung der touristischen Infrastruktur Hessens ist im Rahmen des o.g. Gesetzentwurfs jedoch die differenzierte und detaillierte Betrachtungsweise von „*Bettensteuer versus Tourismusbeitrag*“ unerlässlich.

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom Juli 2012 waren *Bettensteuern* auf geschäftlich veranlasste Übernachtungen für nicht zulässig erklärt worden. Laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 2022 sind örtliche Übernachtungssteuern in Beherbergungsbetrieben, auch *Bettensteuer, City-Maut oder Kulturförderabgabe* genannt, nun auch für geschäftliche Übernachtungen mit dem Grundgesetz vereinbar.

Wir, der DEHOGA Hessen, lehnen *Bettensteuern, Kultur- und Tourismusförderabgaben* oder wie auch immer genannte Abgaben aus ordnungspolitischen, steuersystematischen und rechtlichen Gründen ab, denn der große Nachteil für diese Form der Steuereinnahmen ist, dass es hier *keinerlei Zweckbindung* zugunsten der Stärkung des Wirtschafts- und Standortfaktors *für die Kur- und Tourismusförderung* gibt. Die *Bettensteuern* sorgen vielmehr dafür, dass unsere Betriebe zum einen zu einer weiteren Steuerpflicht gezwungen werden und

es zum anderen trotz der daraus resultierenden kommunalen Einnahmen gleichzeitig *keine verlässlichen und planbaren* positiven Effekte auf den dringenden Erhalt und Ausbau der touristischen Infrastruktur seitens der hessischen Kommunen geben *muss*.

Seit dem Inkrafttreten der „Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort“ im Jahr 2017 in Hessen, die es aufgrund einer Änderung aus dem Juli 2018 Kommunen und Gemeindeteilen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, sich als Tourismusort anerkennen zu lassen, gibt es für die hessischen Kommunen gemäß § 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) die Möglichkeit, einen Gästebeitrag als *Tourismusbeitrag* zu erheben. Der *Tourismusbeitrag belastet unsere Betriebe durch die von den Kommunen auf die Hotels übertragenen Inkasso-Tätigkeit ebenfalls*, muss aber ausgabetechnisch zweckgebunden eingesetzt werden und sichert infolgedessen verlässlich und planbar (im Gegensatz zur Bettensteuer) die Erhaltung und den Ausbau von Maßnahmen, wie die Sicherung der touristischen Infrastruktur, die Erschließung neuer touristischer Märkte, etc., die der Stärkung unserer gastgewerblichen Branche, sowie in der weiteren Betrachtungsweise auch dem Einzelhandel, der Kultur, der Transportbranche, der Nachhaltigkeit, etc. zugutekommen. Mit Blick auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus sprechen wir in Hessen von ca. 200.000 Arbeitsplätzen und einem jährlichen Bruttoumsatz von ca. 12,6 Mrd. Euro sowie von ca. 35 Millionen Übernachtungen (vor der Corona-Krise).

Auch wenn es letztlich auf kommunaler politischer Ebene zwischen dem Verfahrensaufwand sowie den Einnahmeeffekten auf der einen Seite und der Folgenabschätzung im Standortwettbewerb sowie der Effekte auf die ortsansässigen Beherbergungsbetriebe auf der anderen Seite abzuwägen gilt, ob überhaupt bzw. welche Art von Gebührenerhebungen eingeführt werden, **muss diese Entscheidung eine politisch zu entscheidende Frage vor Ort bleiben.**

**Wir, der DEHOGA Hessen, befürworten den Gesetzesentwurf zur Änderung des § 13 Abs. 2 KAG.**

Wiesbaden, 7. Juni 2023

**Gerald Kink**

Präsident DEHOGA Hessen

**Kerstin Junghans**

stellv. Hauptgeschäftsführerin DEHOGA Hessen

Handelsverband Hessen e.V., Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt

Flughafenstraße 4a  
60528 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon: 069-133091-0  
Telefax: 069-133091-99

Ansprechpartner: Patrik Marquardt

E-Mail: [marquardt@hvhessen.de](mailto:marquardt@hvhessen.de)  
[www.hvhessen.de](http://www.hvhessen.de)

**Per E-Mail an: [h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de)**

Frankfurt am Main, den 13. Juni 2023

## **Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften – Drucks. 20/10760**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Abgeordnete des Hessischen Landtages,

das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 (1 BvR 2868/15) zur Verfassungsmäßigkeit der Übernachtungssteuer (auch „Bettensteuer“ genannt) auf geschäftlich motivierte Übernachtungen, hat in Hessen eine Diskussion ausgelöst. Die Kommunen in Hessen prüfen aktuell die Einführung einer solchen kommunalen Aufwandssteuer. Gegenstand der Diskussion in den Stadt- bzw. Gemeindeparlamenten ist, dass im Rahmen einer Besteuerung von Übernachtungen durch kommunale Satzung – in Form einer Übernachtungssteuer – nunmehr rechtssicher auch geschäftlich motivierte Übernachtungen einbezogen werden können. Gerade diese stellen einen erheblichen Teil des Übernachtungsaufkommens in Hessen dar. Das Einnahmepotential aus einer Bettensteuer ist somit in den hessischen Städten und Gemeinden nicht zu vernachlässigen. Der Nachteil einer Übernachtungssteuer ist aus Sicht des Handelsverbandes, dass es für diese Form der Steuereinnahmen keinerlei Zweckbindung zugunsten der Stärkung der touristischen Infrastruktur gibt.

Aus diesem Grunde spricht sich der Handelsverband Hessen e.V. – wenn eine zusätzliche Abgabe unausweichlich sein sollte – für die im Gesetz vorgeschlagene Möglichkeit einer Erweiterungsoption der Städte aus, diese Abgabe zumindest aber in Form eines „Tourismusbeitrags“ und nicht als Übernachtungssteuer einzuführen. Der Vorteil eines Tourismusbeitrages liegt ganz klar darin, dass dieser zweckgebunden ist und nicht, wie eine Übernachtungssteuer, in den allgemeinen Haushalt fließt. Bei der Verwendung eines zweckgebundenen Tourismusbeitrages muss der Handel zwingend mitentscheiden dürfen, wofür die zusätzlich eingenommenen Gelder konkret eingesetzt werden.

Der Handel ist Hauptgrund Nummer 1 für den Innenstadtbesuch. Die „cima.monitor – Deutschlandstudie Innenstadt 2022“ zeigt, dass eine Innenstadt ohne Shopping undenkbar wäre. Rund 60 Prozent der in der Studie Befragten, sehen Einkaufsmöglichkeiten als Hauptgrund für den Besuch der Innenstädte und Stadtteilzentren an. Um die Innenstädte und Ortskerne attraktiv halten zu können, ist ein gesunder Einzelhandel an diesen Standorten somit unerlässlich. Gleichzeitig müssen für den Erhalt und die Stärkung der touristischen Infrastruktur unserer hessischen Städte und Kommunen, die Aspekte Aufenthaltsqualität, Ambiente, Sicherheit, Vitalität, Familienfreundlichkeit, Erlebniswert und Sauberkeit entsprechend ausgeprägt und stimmig sein. Hierfür bedarf es zweckgebundener finanzieller Zuschüsse, um entsprechende Projekte anstoßen und durchführen zu können. Für einen zielgerichteten und fruchtbaren Einsatz dieser zusätzlichen finanziellen Mittel durch einen Tourismusbeitrag, muss deshalb der Handel zwingend in den Vergabeprozess der Mittel eingebunden werden. Nur so kann, wenn schon eine neue Abgabe eingeführt werden soll, diese die touristische Anziehungskraft und Infrastruktur unserer hessischen Städte und Kommunen wirksam fördern und so mittelbar auch unsere hessischen Innenstädte und Stadtteilzentren stärken.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Rohde  
Hauptgeschäftsführer